

Kreisjägerschaft Saalkreis e. V. im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. Satzung in der Fassung vom .....

Jägerschaft Saalkreis e. V. im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. Satzung in der Fassung vom .....

## **I. Name, Sitz und Ziele des Vereins**

## **I. Name, Sitz und Ziele des Vereins**

### **§ 1 – Name und Sitz**

### **§ 1 – Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet „Kreisjägerschaft Saalkreis e.V.“. Der Sitz des Vereines ist im Saalkreis (jeweils der Wohnort des Vorsitzenden des Vereins, z. Z. 06193 Kaltenmark) und soll beim Amtsgericht Halle-Saalkreis in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name des Vereins lautet „Jägerschaft Saalkreis e.V.“. Der Sitz des Vereines ist im Saalekreis jeweils am Wohnort des Vorsitzenden des Vereins, z. Zt. 06179 Teutschenthal, und ist beim Amtsgericht Stendal unter der Registernummer 21721 in das Vereinsregister eingetragen.

Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Jäger und der am Jagdwesen interessierten Personen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Jäger und der am Jagdwesen interessierten Personen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

### **§ 2 – Ziele**

### **§ 2 – Ziele**

(1) Der Verein wirkt für den Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen. Er wirkt für die Erhaltung und Gestaltung ihrer Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd.

(1) Der Verein wirkt für den Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen. Er wirkt für die Erhaltung und Gestaltung ihrer Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd.

(2) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den örtlichen staatlichen Organen, Institutionen und der Öffentlichkeit und leistet Rechtsbeistand entsprechend seinen Möglichkeiten.

(2) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den örtlichen staatlichen Organen, Institutionen und der Öffentlichkeit und leistet Rechtsbeistand entsprechend seinen Möglichkeiten.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören vorrangig:

(3) Zu seinen Aufgaben gehören vorrangig:

1. Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Tierschutzes durch

1. Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Tierschutzes durch

<p>Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die freilebende Tierwelt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die Kreisjägerschaft tritt ein für die Wahrung des Jagdausübungsrechtes für alle jagdberechtigten Vereinsmitglieder in den Jagdgebieten des Saalkreises.</li> <li>3. Pflege ethisch-jagdlicher Traditionen als Bestandteil der deutschen Nationalkultur.</li> <li>4. Entwicklung und Erhaltung gesunder Wildpopulationen und ihre sachgemäße Hege und Regulierung unter Beachtung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft und Binnenfischerei.</li> <li>5. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.</li> <li>6. Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der Jagdwissenschaft mit Bewegungen, die für Umwelt- und Tierschutz eintreten.</li> <li>7. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere des Jägernachwuchses, auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis und des Umwelt- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung.</li> <li>8. Förderung des Jagdhundewesens und der Falknerei sowie des jagdlichen Brauch- und Schrifttums.</li> <li>9. Durchsetzung der Disziplinarordnung des DJV.</li> </ol> <p>(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.</p> <p>(5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen und</p>	<p>Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die freilebende Tierwelt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die Jägerschaft tritt ein für die Wahrung des Jagdausübungsrechtes für alle jagdberechtigten Vereinsmitglieder in den Jagdgebieten des Saalkreises.</li> <li>3. Pflege ethisch-jagdlicher Traditionen als Bestandteil der deutschen Nationalkultur.</li> <li>4. Entwicklung und Erhaltung gesunder Wildpopulationen und ihre sachgemäße Hege und Regulierung unter Beachtung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft und Binnenfischerei.</li> <li>5. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.</li> <li>6. Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der Jagdwissenschaft mit Bewegungen, die für Umwelt- und Tierschutz eintreten.</li> <li>7. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere des Jägernachwuchses, auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis und des Umwelt- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung.</li> <li>8. Förderung des Jagdhundewesens und der Falknerei sowie des jagdlichen Brauch- und Schrifttums.</li> <li>9. Durchsetzung der Disziplinarordnung des DJV.</li> </ol> <p>(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.</p> <p>(5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen und</p>
--	---

Kostenrückerstattungen werden entsprechend der Finanzordnung geregelt.

- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die Zweck und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigt hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliederbewegung

Die Kreisjägerschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Inhaber eines Jagdscheines oder jedem, der zur Erwerbung eines Jagdscheines nach § 15 (5) des Bundesjagdgesetzes berechtigt ist, und im Landkreis seinen Wohnsitz oder sein Revier hat, erworben werden.

- (2) Als außerordentliche Mitglieder können auch andere Bürger aufgenommen werden, die dem Jagdwesen förderlich sind und seinen Interessen, Aufgaben und Zielen nahestehen.

- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste durch die Mitgliederversammlung der Kreisjägerschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 3 (1) u. (2) entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der erweiterte Vorstand der Jägerschaft. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde vor der Mitgliederversammlung der KJS.

Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

- (5) Mit der Aufnahme in die Kreisjägerschaft ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im

Kostenrückerstattungen werden entsprechend der Finanzordnung geregelt.

- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die Zweck und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigt hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitglieder

Die Jägerschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Inhaber eines Jagdscheines oder jedem, der zur Erwerbung eines Jagdscheines nach § 15 (5) des Bundesjagdgesetzes berechtigt ist, ~~und im Landkreis seinen Wohnsitz oder sein Revier hat,~~ erworben werden.

- ~~(2) Als außerordentliche Mitglieder können auch andere Bürger aufgenommen werden, die dem Jagdwesen förderlich sind und seinen Interessen, Aufgaben und Zielen nahestehen.~~

- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste durch die Mitgliederversammlung der Jägerschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 3 (1) u. (2) entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der ~~erweiterte~~ Vorstand der Jägerschaft. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde vor der Mitgliederversammlung der Jägerschaft.

Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

- (4) Mit der Aufnahme in die Jägerschaft ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im

Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.  
und die Anerkennung dessen Satzung  
verbunden.

- (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder  
Alle Mitglieder haben die gleichen  
Rechte und Pflichten:

Das Mitglied hat das Recht:

- zu allen Fragen der Tätigkeit des Vereines seine Meinung zu äußern,
- Anträge zu stellen,
- anwesend zu sein, wenn über seine Person verhandelt wird,
- das Vereinseigentum zu nutzen,
- an den Wahlen innerhalb des Vereines gemäß der Satzung teilzunehmen,
- 1 Stimme abzugeben,
- bei Abwesenheit seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied zu übertragen,
- maximal 3 durch schriftliche Vollmacht abwesende Stimmberechtigte zu vertreten.

Das Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung einzuhalten,
- die gefassten Beschlüsse durchzusetzen,
- den festgelegten Beitrag fristgemäß zu entrichten.

#### § 4 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitgliedes,
- durch den Austritt des Mitgliedes, der bis zum Ende des Jagdjahres (31. März) schriftlich zu erklären ist,
- durch Ausschluss.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, Gesetzwidrigkeiten begeht oder durch

Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.  
und die Anerkennung dessen Satzung  
verbunden.

- (5) Rechte und Pflichten der Mitglieder  
Alle Mitglieder haben die gleichen  
Rechte und Pflichten:

Das Mitglied hat das Recht:

- zu allen Fragen der Tätigkeit des Vereines seine Meinung zu äußern,
- Anträge zu stellen,
- anwesend zu sein, wenn über seine Person verhandelt wird,
- das Vereinseigentum zu nutzen,
- an den Wahlen innerhalb des Vereines gemäß der Satzung teilzunehmen,
- 1 Stimme abzugeben,
- bei Abwesenheit seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied zu übertragen,
- maximal 3 durch schriftliche Vollmacht abwesende Stimmberechtigte zu vertreten.

Das Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung einzuhalten,
- die gefassten Beschlüsse durchzusetzen,
- den festgelegten Beitrag fristgemäß bis spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres zu entrichten.

#### § 4 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitgliedes,
- durch den Austritt des Mitgliedes, der bis zum Ende des Jagdjahres (31. März) schriftlich zu erklären ist,
- durch Ausschluss.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, Gesetzwidrigkeiten begeht oder durch den

den Zielen des Vereines entgegengerichtete Handlungen dem Verein erheblichen Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliedervollversammlung.

### III. Gliederung und Geschäftsordnung

#### § 5 – Organe der Kreisjägerschaft

(1) Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliedervollversammlung
2. der Vorstand.

(2) Neben den Vereinsorganen unter (1) sind zur Unterstützung des Vorstandes und des Vereines folgende Unterorgane tätig:

1. erweiterter Vorstand
2. Pächterobleuteversammlung

sowie die zur spezifischen Schulung und Ausbildung der Mitglieder der Kreisjägerschaft gebildeten Facharbeitsgruppen, deren Vorsitzende und Mitglieder durch den Vorstand berufen werden.

Die Obmänner übernehmen die organisatorischen Vorbereitungen und die Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes.

1. FAG Jagdliches Brauchtum (Bläser)
2. FAG Jagdgebrauchshundewesen
3. FAG Jagdliches Schießen
4. FAG Wildbewirtschaftung.

Im Bedarfsfall können weitere Facharbeitsgruppen gebildet werden.

#### § 6 – Vorstand

(1) Der Vorstand der Kreisjägerschaft besteht mindestens aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

Zielen des Vereines entgegengerichtete Handlungen dem Verein erheblichen Schaden zufügt.

Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliedervollversammlung.

### III. Gliederung und Geschäftsordnung

#### § 5 – Organe der Jägerschaft

(1) Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliedervollversammlung
2. der Vorstand.

(2) Neben den Vereinsorganen unter (1) sind zur Unterstützung des Vorstandes und des Vereines folgende Unterorgane tätig:

- a) die Hegeringleiter
- b) die zur spezifischen Schulung und Ausbildung der Mitglieder der Jägerschaft gebildeten Facharbeitsgruppen, deren Obmänner und Mitglieder durch den Vorstand berufen werden.

Die Obmänner übernehmen die organisatorischen Vorbereitungen und die Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes.

1. FAG Jagdliches Brauchtum (Bläser)
2. FAG Jagdgebrauchshundewesen
3. FAG Jagdliches Schießen
4. FAG Wildbewirtschaftung
5. FAG Öffentlichkeitsarbeit.

Im Bedarfsfall können weitere Facharbeitsgruppen gebildet werden.

#### § 6 – Vorstand

(1) Der Vorstand der Jägerschaft besteht mindestens aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

(2) Die KJS wird im Rechtsverkehr nach außen durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide haben Alleinvertretungsrecht. Sind beide Alleinvertretungsberechtigte verhindert, ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vorzunehmen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliedervollversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstandes gelten die Mitglieder als gewählt, die die jeweils meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreisjägerschaft. Er unterrichtet die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten der Kreisjägerschaft, des Landesjagdverbandes und aktuelle Fragen des Jagdwesens.

(5) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der LJV Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen“, mindestens 1 Monat vor Versammlungstermin.

(6) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen.

(7) Wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, hat diese der Vorstand unverzüglich einzuberufen.

#### § 7 – Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand der Kreisjägerschaft wird nach § 5 durch den Vorstand berufen.

3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

(2) Die Jägerschaft wird im Rechtsverkehr nach außen durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide haben Alleinvertretungsrecht. Sind beide Alleinvertretungsberechtigte verhindert, ist die Vertretung durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam vorzunehmen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliedervollversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstandes gelten die Mitglieder als gewählt, die die jeweils meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Jägerschaft. Er unterrichtet die Mitglieder ~~laufend~~ über die Angelegenheiten der Jägerschaft, des Landesjagdverbandes und aktuelle Fragen des Jagdwesens.

(5) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt des LJV e.V. „Sachsen-Anhalt“, mindestens 1 Monat vor Versammlungstermin.

(6) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen.

(7) Wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, hat diese der Vorstand unverzüglich einzuberufen.

#### § 7 – Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand der Jägerschaft wird nach § 5 durch den Vorstand berufen.

## § 8 – Mitgliedervollversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder des KJS anwesend sind bzw. die Stimmabgabe von mindestens 1/3 der Mitglieder gewährleistet ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, entscheidet eine neu einberufene Mitgliedervollversammlung, unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die berufenen Mitglieder haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und erhalten unbeschränktes Rederecht.

## § 8 – Mitgliedervollversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- für die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- für die Wahl von Rechnungsprüfer;
- für die Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie für die Entlastung des Vorstandes;
- für die Diskussion und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- für die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
- für die Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss von Mitgliedern und über andere Vereinsstrafen;
- für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- für die Beschlussfassung zu sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitglieds;
- für Empfehlungen an den vollständigen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsgeschäftsbereich des Vorstandes fallen

(2) Beschlüsse und Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ~~Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.~~

### § 9 – Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder der Kreisjägerschaft. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliedervollversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragszahlung für das neue Jagdjahr muss bis zum 31. März des laufenden Jagdjahres erfolgen.
- (3) Bei Nichtzahlung des Beitrages, trotz einmaliger Mahnung, bis zum 31. Mai erfolgt der automatische Ausschluss des jeweiligen Mitgliedes.

### § 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kreisjägerschaft entspricht dem Jagdjahr (1. April bis 31. März des Folgejahres).

### § 11 – Zustimmungspflichtige Verfügungen

Die Verfügung über Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise durch Jagdabgabemittel finanziert worden sind, bedarf der Zustimmung durch den LJV Sachsen-Anhalt e. V.

### § 12 – Auflösung der Kreisjägerschaft Saalkreis e.V.

- (1) Die Auflösung der Kreisjägerschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch ein Drittel aller Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung bestimmt zwei Liquidatoren. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen wird in Verwaltung gegeben. Wenn der Verein nicht innerhalb von 1 Jahr wiedergegründet wird, fällt das Restvermögen an den

### § 9 – Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder der Jägerschaft. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliedervollversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragszahlung für das neue Jagdjahr muss bis zum 31. März des laufenden Jagdjahres erfolgen.
- (3) Bei Nichtzahlung des Beitrages, trotz einmaliger Mahnung, ~~bis zum 31. Mai~~ erfolgt der automatische Ausschluss des jeweiligen Mitgliedes.

### § 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Jägerschaft entspricht dem Jagdjahr (1. April bis 31. März des Folgejahres).

### § 11 – Zustimmungspflichtige Verfügungen

Die Verfügung über Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise durch Jagdabgabemittel finanziert worden sind, bedarf der Zustimmung durch den LJV Sachsen-Anhalt e. V.

### § 12 – Auflösung der Jägerschaft Saalkreis e.V.

- (1) Die Auflösung der Jägerschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ~~mindestens jedoch ein Drittel aller Mitglieder~~ erfolgen.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung bestimmt zwei Liquidatoren. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen wird in Verwaltung gegeben. Wenn der Verein nicht innerhalb von 1 Jahr wiedergegründet wird, fällt das Restvermögen an den



Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V., soweit dieser als steuerbegünstigt anerkannt ist; sonst fällt das Restvermögen gemäß Beschluss der Mitgliedervollversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die aufgelöste Kreisjägerschaft befassen.

Der Beschluss der Mitgliedervollversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

### § 13 – Kooperativer Beitritt

Über den kooperativen Beitritt der Kreisjägerschaft in einen anderen Verein bzw. eines anderen Vereines in die Kreisjägerschaft entscheidet die Mitgliedervollversammlung der Kreisjägerschaft Saalkreis e.V..

### § 14 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art ist der Sitz des Vorsitzenden der Kreisjägerschaft, z. Z. 06193 Kaltenmark.

Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V., soweit dieser als steuerbegünstigt anerkannt ist; sonst fällt das Restvermögen gemäß Beschluss der Mitgliedervollversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die aufgelöste Jägerschaft befassen.

~~Der Beschluss der Mitgliedervollversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.~~

### § 13 – Kooperativer Beitritt

Über den kooperativen Beitritt der Jägerschaft in einen anderen Verein bzw. eines anderen Vereines in die Jägerschaft entscheidet die Mitgliedervollversammlung der Jägerschaft Saalkreis e.V..

### § 14 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art ist der Sitz des Vorsitzenden der Jägerschaft, z. Zt. 06179 Teutschenthal.